

Organisations- und Geschäftsreglement

Reglement für den Vergütungsausschuss
des Verwaltungsrats
Anhang 2.2.



BEKB

BCBE

Anhang 2.2.

Reglement für den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank AG (BEKB) erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 und 21 der Statuten der BEKB und Art. 14 des Organisations- und Geschäftsreglements der BEKB das nachstehende Reglement.

1 Zuständigkeit

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat insbesondere in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung (Vergütungspolitik) und behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Vergütung.

Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche ihm der Verwaltungsrat ausdrücklich die entsprechende Kompetenz übertragen hat (gemäss vorliegendem Reglement oder gemäss schriftlichem Beschluss).

2 Zusammensetzung und Wahlen

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Mitglieder werden jährlich und einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Sinkt die Anzahl Mitglieder unter die Anzahl von zwei Mitgliedern, wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die erforderlichen Ersatzmitglieder.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss hat unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung festgelegten Vergütungselemente folgende Aufgaben:

1. Würdigung der Entschädigungspolitik der BEKB-Gruppe zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
2. Erarbeitung der Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrats- und Geschäftsleistungsmitglieder zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
3. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle auf Antrag der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten der BEKB.
4. Festlegung des Umfangs, der Bezugsbedingungen und der Sperrfristen für Aktienbeteiligungen.
5. Festlegung der Grundsätze der Erfolgsbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Würdigung des Vergütungsberichtes sowie der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur Genehmigung an den Verwaltungsrat.
7. Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Strategischen Beteiligungen auf Antrag der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten der BEKB.
8. Festlegung der fixen und variablen Entschädigung der oder des CEO der BEKB auf Antrag der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten der BEKB.
9. Festlegung der fixen und variablen Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder auf Antrag der oder des CEO.
10. Festlegung des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für die Erfolgsbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag der Geschäftsleitung (der Gesamtrahmen wird im Rahmen der Budgetierung durch den Verwaltungsrat bestätigt).
11. Festlegung der Grundsätze der Pensionierung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss durch Beschluss allfällige weitere, nicht unter dieser Ziffer aufgeführte Geschäfte delegieren.

Anhang 2.2.

4 Befugnisse

Der Vergütungsausschuss kann alle für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen unter Einhaltung des Dienstweges von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen innerhalb der BEKB-Gruppe einfordern.

5 Organisation

5.1 Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat

5.2 Einberufung und Traktanden

Der Vergütungsausschuss trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich, dass sämtliche Aufgaben und Geschäfte rechtzeitig und periodengerecht behandelt werden.

Die oder der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf oder delegiert diese Aufgabe. Jedes Ausschussmitglied kann Vorschläge und Anregungen melden, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen.

5.3 Leitung und Teilnehmer

Die oder der Vorsitzende oder – bei Verhinderung – die von ihm/ihr bezeichnete Stellvertretung leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder Fachspezialisten sowie weitere Gäste mit beratender Stimme beigezogen werden. Zusätzlich nimmt der oder die CEO in der Regel an den Sitzungen des Vergütungsausschusses teil. Bei Abstimmungen haben die vorgenannten Personen kein Stimmrecht.

5.4 Beschlussfassung

Der Vergütungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande (Pattsituation), muss das Geschäft dem Verwaltungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der Vergütungsausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort oder auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt.

Jedes Ausschussmitglied kann die Beratung eines Geschäfts durch den Verwaltungsrat verlangen.

5.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die oder der Vorsitzende des Vergütungsausschusses orientiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über die Tätigkeit und Beschlüsse des Vergütungsausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Ausschuss an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Protokolle sind vertraulich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten das Protokoll. Der Ausschuss kann weitere Personen bestimmen, an die das Protokoll abgegeben wird.

Anhang 2.2.

Sekretariat, Protokollführung und Aufbewahrung erfolgen grundsätzlich vom Verwaltungsratssekretariat. Die Protokollführung kann delegiert werden.

6 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 20. Dezember 2023 genehmigt und auf den 22. Mai 2024 in Kraft gesetzt worden. Es wurde am 07. Mai 2024 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genehmigt.



BEKB

BCBE